

# Beschlussvorlage zum Beschluss VV-02/2023

öffentliche Sitzung am: 07.12.2023 TOP 6

nichtöffentliche Sitzung am:

Erarbeitet von: Frau Ferl

**Beschluss-, Beratungsgremium:** Verbandsversammlung des AZV Heidelberg

**Betreff:** Neufassung der Verbandssatzung des AZV Heidelberg in der Fassung vom 26. Oktober 2023

**Beschlussantrag:**

Die Verbandsversammlung möge die Neufassung der Verbandssatzung des AZV Heidelberg in der Fassung vom 26. Oktober 2023 beschließen.

**Begründung:**

Durch Gesetzesänderungen und auf Grund von zusätzlichen Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband ist die Verbandssatzung des AZV Heidelberg neu zu fassen und zu beschließen.

Die Änderungen wurden mit der LD Sachsen abgestimmt und sind im Entwurf der Satzung gekennzeichnet.

Anlage: - Neufassung der Verbandssatzung in der Fassung vom 26. Oktober 2023

Unterschrift Einreicher  .....

**Beschlussfassung:**

Anwesende Vertreter	Stimmen	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit
---------------------	---------	------------	---------------------

.....

.....

Ja

Nein

Enthaltungen

.....

.....

.....

# Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder und Verbandsgebiet des Zweckverbandes, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 2a *Teilaufgaben des Zweckverbandes*

### II. Satzungsrecht, Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

- § 3 Satzungsrecht
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung und Stimmenverteilung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 8 Verwaltungsrat
- § 9 Verbandsvorsitzender
- § 10 Geschäftsführer
- § 11 Bedienstete

### III. Haushaltsführung und Aufwandsdeckung

- § 12 Haushaltsführung
- § 13 Deckung des Finanzbedarfs
- § 14 Umlageschlüssel

### IV. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösen des Zweckverbandes

- § 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- § 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Zweckverbandes

### V. Sonstiges

- § 18 Formen der öffentlichen Bekanntmachung
- § ~~18~~19 Öffentliche Bekanntgabe
- § ~~19~~20 Überleitung der Rechte und Pflichten, In – Kraft – Treten

# Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

## Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i.V.m. § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg *am 07.12.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz, Mitglieder und Verbandsgebiet des Zweckverbandes, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband Heidelberg und hat seinen Sitz in Mockrehna, OT Langenreichenbach.
- (2) Verbandsmitglieder sind:
  - Gemeinde Mockrehna
  - Stadt Belgern-Schildau
  - Gemeinde Thallwitz
  - Stadt Torgau
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst *für die Aufgaben nach § 2:*
  - die Gemeinde Mockrehna mit allen Ortsteilen
  - die Ortsteile Kobershain, Probsthain, Schildau, Sitzenroda und Taura der Stadt Belgern-Schildau
  - die Ortsteile Böhlitz, Röcknitz und Zwochau der Gemeinde Thallwitz
  - die Ortsteile Beckwitz und Staupitz der Stadt Torgau
- (4) *Das Verbandsgebiet umfasst für die Teilaufgaben nach § 2a:*
  - *die Ortsteile Amelgoßwitz, Belgern, Bockwitz, Döbeltitz, Dröschkau, Kaisa, Lausa, Liebersee, Mahitzschen, Neußen, Oelzschau, Plothau, Puschwitz, Seydewitz, Staritz, Treblitzsch und Wohlau der Stadt Belgern-Schildau*
- (5) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben der Planung und Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der gesamten Abwasserbeseitigung im Zweckverbandsgebiet. Hierzu zählen die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage, der Hauptsammler einschließlich der dazu gehörenden Rückhalte- und Überlaufbecken, Pumpenanlagen, Düker sowie sonstige in diesem Zusammenhang notwendigen Einrichtungen und Anlagen. Dem Zweckverband obliegen ebenfalls Planung und Bau von Übergangslösungen für Teilgebiete des Verbandes, Gemeinden und Siedlungsbereiche in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.
- (2) Die vom Verband erstellten bzw. übernommenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist ebenfalls Aufgabe des Verbandes, dieser tritt die Rechtsnachfolge für die Refinanzierung bestehender Verträge an.

- (4) *1*Den Anlagen des Verbandes darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft der Anlagen entspricht. Es besteht allgemein Anschluss- und Benutzungszwang. *2*Näheres wird in einer Abwassersatzung geregelt.
- (5) Der Umgang mit dem Klärschlamm sowie dessen Beseitigung erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (6) *1*Der Verband sichert die Finanzierung und Refinanzierung der vorhandenen und noch zu realisierenden Investitionen. *2*Dazu ist der Verband berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage einer Globalberechnung und Kalkulation Anschlussbeiträge und Gebühren zu erheben.
- (7) *1*Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. *2*Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes und der kommunalen Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse.
- (8) Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächs. Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter pro Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Oberflächengewässer einleiten mit Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung abgabepflichtig.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

### **§ 2a** **Teilaufgaben des Zweckverbandes**

- (1) *Der Zweckverband hat die Aufgabe der Unterhaltung der Kanäle und Pumpstationen in den in § 1 Abs. 4 aufgeführten Ortsteilen der Stadt Belgern-Schildau.*
- (2) *Die Abrechnung der Teilaufgabe erfolgt auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation.*

## **II. Satzungsrecht, Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 3** **Satzungsrecht**

- (1) Das Recht, die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Satzungen für das gesamte Verbandsgebiet zu erlassen, geht auf den Abwasserzweckverband über.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen.

### **§ 4** **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Verwaltungsrat
- Verbandsvorsitzender.

## § 5 Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) ~~Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeistern** und weiteren **Vertretern** der **Verbandsmitglieder**. Die weiteren **Vertreter** werden vom **Gemeinderat** aus seiner **Mitte** gewählt. *1Die **Verbandsmitglieder** werden in der **Verbandsversammlung** nach § 52 Abs. 3 Satz 1 **SächsKomZG** vertreten durch den **Bürgermeister** oder einen auf dessen **Vorschlag** vom **Gemeinderat** gewählten anderen leitenden **Bediensteten** und entsenden gemäß § 52 Abs 3 Satz 2 **SächsKomZG** weitere **Vertreter**. 2Die weiteren **Vertreter** werden vom **Gemeinderat** aus seiner **Mitte** gewählt. 3In Anlehnung an § 16 Abs. 3 **SächsKomZG** haben die **Verbandsmitglieder** auf der Grundlage ihrer am 30.06.2023 im **Verbandsgebiet** anrechenbaren **Einwohnerzahl** folgende Anzahl **Vertreter** in der **Verbandsversammlung**:*~~
- |                        |  |
|------------------------|--|
| Stadt Belgern-Schildau | <b>Bürgermeister</b> <i>oder anderer leitender <b>Bediensteter</b></i> und 4 weitere <b>Vertreter</b>    |
| Gemeinde Mockrehna     | <b>Bürgermeister</b> <i>oder anderer leitender <b>Bediensteter</b></i> und 5 weitere <b>Vertreter</b>    |
| Gemeinde Thallwitz     | <b>Bürgermeister</b> <i>oder anderer leitender <b>Bediensteter</b></i> und 2 weitere <b>Vertreter</b>    |
| Stadt Torgau           | <b>Bürgermeister</b> <i>oder anderer leitender <b>Bediensteter</b></i> und 1 weiterer <b>Vertreter</b> . |
- (2) ~~Der **Bürgermeister** einer **Mitgliedsgemeinde** wird im Falle seiner **Verhinderung** von seinem **Stellvertreter** oder einem von ihm beauftragten **Bediensteten** gemäß § 59 **SächsGemO** vertreten. *1Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 **SächsKomZG** entsandten **Vertreter** der **Verbandsmitglieder** werden in entsprechender Anwendung der **Vorgaben** der **SächsGemO** im Falle ihrer **Verhinderung** vertreten. 2Wird ein **Verbandsmitglied** gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 **SächsKomZG** durch einen gewählten anderen leitenden **Bediensteten** vertreten, kann der **Gemeinderat** des **Verbandsmitgliedes** für den Fall der **Verhinderung** zugleich einen oder mehrere **Verhinderungsvertreter** wählen.*~~
- (3) Die weiteren **Vertreter** der **Verbandsmitglieder** werden im Falle ihrer **Verhinderung** von ihren gemäß § 16 Abs. 4 **SächsKomZG** aus der **Mitte** der **Gemeinderäte** zu wählenden **Stellvertretern** vertreten.
- (4) Die **Mitgliedsgemeinden** können ihren **Vertretern** in der **Verbandsversammlung** **Weisungen** erteilen.
- (5) *1Die **Vertreter** der **Mitgliedsgemeinden** in der **Verbandsversammlung** sind ehrenamtlich tätig. 2Für ihre **Rechtsverhältnisse** gelten die für **Gemeinderäte** maßgebenden **Vorschriften** entsprechend.*
- (6) *1Jedes **Verbandsmitglied** hat so viele **Stimmen** wie **Vertreter** in der **Verbandsversammlung**. 2Ein **Verbandsmitglied** darf nicht mehr als zwei **Fünftel** der **satzungsmäßigen** **Stimmen** haben.*
- (7) ~~Sämtliche **Stimmen** eines **Verbandsmitgliedes** werden nur einheitlich und **unabhängig** von der **Anzahl** der **anwesenden** **Vertreter** *durch dessen **Vertreter** nach § 52 Abs. 3 Satz 1 **SächsKomZG** mit voller **Stimmzahl** abgegeben.*~~

## § 6 Aufgaben der **Verbandsversammlung**

- (1) *1Die **Verbandsversammlung** legt die **Grundsätze** für die **Verwaltung** des **Verbandes** fest. Sie überwacht die **Ausführung** ihrer **Beschlüsse** und die **Verbandsverwaltung**. 2Sie entscheidet über alle **Angelegenheiten** des **Verbandes**, soweit diese nicht kraft **Gesetzes** oder durch **Übertragung** in die **Zuständigkeit** des **Verbandsvorsitzenden** fallen.*
- (2) Die **Verbandsversammlung** beschließt über:
- den **Erlass** von **Satzungen**
  - die **Wahl** des **Verbandsvorsitzenden** und seines **Stellvertreters**
  - die **Einstellung**, **Höhergruppierung**, **Entlassung** und sonstige **personalrechtliche** Entscheidungen von **Beschäftigten** ab **Entgeltgruppe 10** *im **Einvernehmen** mit dem **Verbandsvorsitzenden***
  - *den* **Erlass** der **Haushaltssatzung**, den **Stellenplan** und die **Nachtragsatzungen**
  - *die* **Feststellung** des **Jahresabschlusses**
  - den **Investitionsplan**
  - *den* **Erlass** der **Geschäftsordnung**
  - *die* **Festsetzung** der **Abwassergebühren**

- den Beitritt zu anderen Verbänden
- alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind
- ~~bei Auflösung des Verbandes~~ die Verteilung des Verbandsvermögens *bei Auflösung des Verbandes*.

(3) Der Verbandsversammlung stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	> 500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	> 100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	> 10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
<i>Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr</i>	<i>&gt; 500 T€</i>
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	> 50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	> 25 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	> 25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	> 5,0 T€
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	> 10 T€
Erlass von Forderungen	> 2,0 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	> 50 T€

## § 7

### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, schriftlich *oder in elektronischer Form* vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein ~~Viertel~~ *Fünftel* der Vertreter in der Verbandsversammlung mit ihren Stimmenanteilen unter Angabe des Verhandlungsgrundes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter in der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist und auf sie mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen.
- (4) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. <sup>3</sup>Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) <sup>1</sup>Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren anwesenden Vertretern ~~oder Bürgermeistern~~ und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

## § 8

### Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus *den nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 entsandten Vertretern der Verbandsmitglieder.* ~~dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.~~ <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall *gilt § 5 Abs. 2.* ~~werden die Bürgermeister im Verwaltungsrat durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten.~~ <sup>3</sup>Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsitzenden zustehen.
- (3) ~~In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe der Eilentscheidungen und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.~~
- (4)(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten von Entgeltgruppe 9a bis 9c *im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.*
- (5)(4) Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	50-500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	5,0-50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	10-100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	5,0-50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	<del>&gt; 10 T€</del> 5,0-10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	5,0-50 T€
<i>Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr</i>	50-500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	5,0-50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	5,0-25 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	3,0-25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	bis 5,0 T€
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	0,5-10 T€
Erlass von Forderungen	0,1-2,0 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10-50 T€

## § 9 Verbandsvorsitzender

- (1) ~~Die Verbandsversammlung wählt aus der ihrer Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter für die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende führt sein oder der Stellvertreter führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters weiter. Die Neuwahl ist unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen.~~
- (2) ~~Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsversammlung und vertritt den Verband. Näheres regelt die Geschäftsordnung.~~
- (3) ~~In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dem Verwaltungsrat der Verbandsversammlung die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.~~
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	bis < 50 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	bis < 5,0 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	bis < 10 T€

Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	<i>bis</i> < 5,0 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	<i>bis</i> < 5,0 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	<i>bis</i> < 5,0 T€
<i>Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr</i>	<i>bis</i> < 50 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	<i>bis</i> < 5,0 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	<i>bis</i> < 5,0 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	<i>bis</i> < 3,0 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	---
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	<i>bis</i> < 0,5 T€
Erlass von Forderungen	<i>bis</i> < 0,1 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	<i>bis</i> < 10 T€

## § 10 Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt nach Stellenausschreibung einen Geschäftsführer, der Bediensteter des AZV ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer im Rahmen der eigenen Befugnisse Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (4) Der Geschäftsführer unterzeichnet Schriftverkehr ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

## § 11 Bedienstete

Der Abwasserzweckverband stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.

## III. Haushaltsführung und Aufwandsdeckung

### § 12 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist vor der Vorlage zur Feststellung durch die Verbandsversammlung ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt oder ein Rechnungsprüfer, ein anerkannter und unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.
- (2) Die Vorschrift des § 59 SächsKomZG bleibt hiervon unberührt.

### § 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Gebühren und Beiträgen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben.
- (2) Die Umlagen werden in den jährlichen Haushalt eingestellt und ihre Höhe durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung beschlossen; sie sollten getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.



- (3) „Für die Wartung und Unterhaltung der Regenwasserkanäle in den kommunalen Straßen wird durch den Abwasserzweckverband eine Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. „Als Berechnungsgrundlage werden 10 v. H. der jährlichen Betriebskosten des Verbandes in Ansatz gebracht.
- (4) Für Investitionen zur Herstellung der Regenwasserkanäle und ihrer sonstigen baulichen Anlagen werden Straßenentwässerungsanteile von den Baulastträgern erhoben.
- (5) Bemessungsgrundlage bildet die tatsächliche Länge der Rohrleitungen ohne Berücksichtigung der Rohrdimensionen.

#### **§ 14 Umlageschlüssel**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Umlagen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des dem Haushaltjahr vorangegangenen Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (2) Die Umlagen sind mit je 25 v. H. des mit der Haushaltssatzung bestimmten Betrages frühestens zum Beginn eines Vierteljahres fällig.

### **IV. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösen des Zweckverbandes**

#### **§ 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden ist grundsätzlich zulässig, wenn dies nicht der Abwasserzielplanung des Freistaates Sachsen entgegensteht und die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.
- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist den Vorausleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

#### **§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) „Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. „Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. „Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied sich schriftlich äußert.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (3) „Das ausscheidende Verbandsmitglied kann nur am Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten und hat keinen Rechtsanspruch an eine Beteiligung am Verbandsvermögen. „Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) „Ein Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. „Der Beschluss ist von der ~~oberen~~ Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird gemäß dem in § 14 Abs. 1 bestimmten Umlageschlüssel an die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören oder längstens 1 Jahr vorher ausgeschieden sind. Gleiches gilt für die Übernahme etwaiger bleibender Verbindlichkeiten des Verbandes.

## V. Sonstiges

### § 18

#### Formen der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des AZV Heidelberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, ~~als durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des AZV Heidelberg im öffentlichen Onlineportal unter <https://www.azv-heidelberg.de> bzw. [https://www.azv-heidelberg.de/?page\\_id=41](https://www.azv-heidelberg.de/?page_id=41)~~ <https://www.azv-heidelberg.de/amtsblatt>.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (4) Genehmigungspflichtige Satzungen und Verordnungen müssen im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Die Genehmigung selbst muss unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### § 18a-19

#### Öffentliche Bekanntgabe

<sup>1</sup>Die in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates gefassten Beschlüsse gelten als öffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse in den Gremien müssen in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben werden.

### § 19-20

#### Überleitung der Rechte und Pflichten, In - Kraft - Treten

<sup>1</sup>Die *Neufassung der Verbandssatzung* ~~Satzung~~ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ~~und ihrer der Genehmigung und der Satzung~~ durch die Rechtsaufsichtsbehörde *im Sächsischen Amtsblatt* in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg in der Fassung vom *16. März 2018 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 24/2018 vom 14. Juni 2018, S. 751)*, zuletzt geändert durch die *1. Satzung zur Änderung Verbandssatzung vom 06. Dezember 2021 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 4/2022 vom 27. Januar 2022, S. 122)*, außer Kraft.

Langenreichenbach, den .....2023

Klepel  
Verbandsvorsitzender

Siegel

#### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jeder dieser Verletzung geltend machen.